

Ersatz von Kosten der Familienplanung (Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln) für Frauen, die 20 Jahre und älter sind und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II beziehen.

**Forderung:**

Die Bundesregierung wird aufgefordert, verbindlich zu regeln, dass Empfängerinnen von Leistungen nach dem SGB II, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem SGB XII, die 20 Jahre und älter sind, auf Antrag die Kosten empfängnisverhütender, ärztlich verordneter Mittel, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen werden, erstattet bekommen.

**Begründung:**

Die Zahl ungewollter Schwangerschaften nicht nach Auskunft von Beratungsstellen zu, weil Frauen des o. g. Personenkreises die Kosten für ärztlich verordnete, empfängnisverhütende Mittel nicht aufbringen können.

Nach den gesetzlichen Regelungen im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und im SGB XII (Sozialhilfe) werden für Frauen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, empfängnisverhütende Mittel, soweit sie ärztlich verordnet werden, zu Lasten der jeweiligen Kasse übernommen (§ 24a SGB V, § 49 SGB XII i. V. m. § 52 Abs. 3 SGB XII und § 24a SGB V). Das bedeutet, dass ab dem 21. Lebensjahr eine Leistung nach SGB II, V oder XII **nicht** mehr möglich ist.

Seit Einführung des Arbeitslosengeldes II werden somit **Frauen**, die in der Regel Last und Kosten der Empfängnisverhütung tragen, **erheblich diskriminiert**. Denn angefangen von der Pille über die Spirale bis hin zur Sterilisation geht es hier um Beträge in einer Bandbreite ab 20 Euro monatlich aufwärts bis zu einem vierstelligen Betrag im Fall einer Sterilisation.